

§ 22a Geänderte Auszahlungszeitpunkte im Jahr 2020

(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 werden die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 zu einem Viertel zum 15. März, zu einem Viertel zum 15. Mai, zu einem Achtel zum 15. Juli, zu einem Achtel zum 15. September und zu einem Viertel zum 15. Oktober ausbezahlt.

(2) Abweichend von § 7 werden die in § 7 genannten Finanzaufweisungen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 zu einem Viertel zum 15. Februar, zur Hälfte zum 15. Mai und zu einem Viertel zum 15. September ausbezahlt.

(3) Abweichend von § 12 Abs. 2 werden die Investitionspauschalen für das Jahr 2020 im Jahr 2020 je zur Hälfte zum 20. März und 20. Juli ausbezahlt.